



# Änderungen der nationalen Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus in der Schweiz seit Dezember 2020

## Bundesratsbeschluss vom 6. Januar 2021

Massnahme	Massnahme Erklärung	In Kraft seit	Rechtliche Grundlage und Details in
Aufhebung kantonale Ausnahmen bezüglich Öffnung von Betrieben und Öffnungszeiten	Folgende Regel gilt nicht mehr: Ein Kanton kann Gastro-, Club- und Freizeitbetriebe öffnen oder die Öffnungszeiten ausweiten, wenn bestimmte epidemiologische Voraussetzungen erfüllt sind.	9.1.2021	Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020: Art. 7 Abs. 2–6 wird aufgehoben

## Bundesratsbeschluss vom 21. Dezember 2020

Massnahme	Massnahme Erklärung	In Kraft seit	Rechtliche Grundlage und Details in
Vereinigtes Königreich und Südafrika: Quarantäne	Alle Personen, die seit dem 14. Dezember 2020 aus dem Vereinigten Königreich oder aus Südafrika eingereist sind, müssen sich in Quarantäne begeben und sich bei den kantonalen Behörden melden.	21.12.2020	Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs: Art. 3 Abs. 1 Bst. d
Vereinigtes Königreich und Südafrika: Einreiseverbot	Es gilt ein grundsätzliches Einreiseverbot für Ausländerinnen und Ausländer, die aus dem Vereinigten Königreich oder aus Südafrika in die Schweiz einreisen wollen.	21.12.2020	Covid-19-Verordnung 3: Art. 4 Abs. 1 Bst. b und c

## Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 2020

Massnahme	Massnahme Erklärung	In Kraft seit	Rechtliche Grundlage und Details in
Restaurants und Bars geschlossen	Gastronomiebetriebe werden geschlossen. Offenbleiben dürfen nur Betriebskantinen, Schulkantinen sowie Restaurants für Hotelgäste. Take-Away-Angebote und Lieferdienste bleiben weiterhin erlaubt.	22.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 5a

Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe geschlossen	Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe sind geschlossen. Dies betrifft beispielsweise Kinos, Museen und Ausstellungshallen, Lesesäle von Bibliotheken und Archiven, Casinos und Spielhallen, Konzertsäle und Theater sowie Innenräume und nicht frei zugängliche Aussenbereiche von botanischen Gärten und Zoos.	22.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 5d Abs. 1 Bst. a
Sport- und Wellnessbetriebe geschlossen	Sport- und Wellnessbetriebe sind geschlossen. Dies betrifft beispielsweise Sport- und Fitnesszentren, Kunsteisbahnen und Schwimmbäder. Ausgenommen sind: Skigebiete (nur mit kantonaler Bewilligung) und andere Anlagen im freien Gelände, Anlagen für den Reitsport, Anlagen in Hotels, sofern sie nur für Hotelgäste zugänglich sind.	22.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 5d Abs. 1 Bst. b
Lockerungen der Massnahmen in einzelnen Kantonen möglich	Kantone mit günstiger epidemiologischen Entwicklung können Erleichterungen beschliessen, etwa das Öffnen von Restaurants und Sporteinrichtungen. Massgebend sind hier insbesondere eine Reproduktionszahl unter 1 sowie eine 7-Tagesinzidenz, die unter dem schweizerischen Durchschnitt liegen muss. Zudem müssen genügend Spitalkapazitäten vorhanden sein.	22.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 7 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. b und c sowie 3–6
Weitere Einschränkung Anzahl Personen in Läden.	Die Anzahl Personen, die sich gleichzeitig in Einkaufsläden im Non-Food-Bereich aufhalten dürfen, wird weiter eingeschränkt.	22.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Anhang, Ziff. 3.1 ff.
Erweiterter Einsatz Schnelltests	Antigen-Schnelltests und weitere Schnelltests können auch bei Personen durchgeführt werden, die die Kriterien des BAG nicht erfüllen (asymptomatische Personen). So können Schnelltests beispielsweise als Bestandteil von Schutzkonzepten von Spitälern und Altersheimen oder am Arbeitsplatz integriert werden. Schnelltests müssen immer von Fachpersonen durchgeführt werden.	21.12.2020	Covid-19-Verordnung 3: Art. 24 ff.

Dringende Empfehlung: Bleiben Sie zu Hause	Die Bevölkerung wird dazu aufgefordert, zu Hause zu bleiben. Die Menschen sollen ihre sozialen Kontakte auf ein Minimum beschränken sowie auf nicht-notwendige Reisen und auf Ausflüge zu verzichten.	-	-
--	---	---	---

### Bundesratsbeschluss vom 11. Dezember 2020

Massnahme	Massnahme Erklärung	In Kraft seit	Rechtliche Grundlage und Details in
Eingeschränkte Öffnungszeiten für Gastrobetriebe	Gastrobetriebe müssen zwischen 19 Uhr und 6 Uhr geschlossen bleiben. Ausnahmen bestehen für Gastrobetriebe in Hotels (nur für Hotelgäste), für Take-away-Betriebe und Mahlzeitlieferdienste sowie für Feiertage: Am 24. Dezember und für Silvester gilt die Sperrstunde erst ab 1 Uhr.	12.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 5a Abs. 1 Bst. b
Eingeschränkte Öffnungszeiten für öffentliche Betriebe und Einrichtungen	Öffentliche Betriebe und Einrichtungen müssen zwischen 19 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- und bestimmten Feiertagen geschlossen bleiben.	12.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 5a <sup>bis</sup>

Verbot von Veranstaltungen	Öffentliche Veranstaltungen werden verboten. Ausgenommen sind insbesondere religiöse Feiern (bis max. 50 Personen), Beerdigungen im Familien- und engen Freundeskreis, Versammlungen von Legislativen und politische Kundgebungen.	12.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 6
Eingeschränkte Personenanzahl für Freizeitaktivitäten	Sportliche und kulturelle Aktivitäten im Amateurbereich dürfen nur noch in Gruppen von höchstens 5 Personen durchgeführt werden. Aktivitäten (ohne Wettkämpfe) von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sind weiterhin erlaubt.	12.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 6e und Art. 6f

#### Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 2020

Massnahme	Massnahme Erklärung	In Kraft seit	Rechtliche Grundlage und Details in
Vorgaben für Skigebiete und Wintersportorte	Die Skigebiete benötigen eine Bewilligung des Kantons und müssen strenge Schutzkonzepte vorlegen. In allen geschlossenen Transportmitteln, also z.B. in Kabinen und Gondeln dürfen nur zwei Drittel der Plätze besetzt werden. Auf allen Bahnen, auch auf Ski- und Sesselliften, gilt die Maskenpflicht. Beim Anstehen muss eine Maske getragen und der Abstand eingehalten werden. Die Gäste von Restaurants in Skigebieten dürfen nur in den Innenbereich gelassen werden, wenn für sie ein Tisch frei ist. Grössere Wintersportorte müssen ein Schutzkonzept erarbeiten, das insbesondere den Personenfluss im Ort regelt.	9.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 5b und Art. 5c
Weitere Kapazitätsbeschränkung für Betriebe	Vorgaben für Schutzkonzepte: In Betrieben, in denen sich mehrere Personen frei bewegen (z.B. Einkaufsläden), muss für jede Person mindestens 10m <sup>2</sup> Fläche zur Verfügung stehen. Für kleinere Betriebe mit einer Fläche bis 30m <sup>2</sup> gilt eine Mindestfläche von 4m <sup>2</sup> für jede Person.	9.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Anhang Ziffer 3
Gemeinsames Singen	Ausserhalb des Familienkreises und der obligatorischen Schule ist gemeinsames Singen verboten, sowohl im Freien als auch in Innenräumen.	9.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 6f Abs. 3
Weitere Regeln für Restaurants	In Restaurants müssen die Kontaktdaten eines Gastes pro Gästegruppe bzw. Tisch obligatorisch erhoben werden. Der Abstand zwischen den Gästegruppen muss eingehalten werden. Ausserdem wird in der Silvesternacht wird die Sperrstunde von 23 Uhr auf 1 Uhr verlängert.	9.12.2020	Covid-19-Verordnung besondere Lage: Art. 5a Abs. 1 Bst. c <sup>ter</sup>

Empfehlung private Treffen	Dringende Empfehlung private Treffen auf zwei Haushalte zu beschränken.	-	-
Empfehlung Homeoffice	Verstärkte Empfehlung, dass Arbeitnehmer/innen im Homeoffice arbeiten sollen.	-	-